



## Geschäftsordnung

### A. Hauptversammlungen

#### § 1

1. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Anwesenheit von Gästen gestatten.
3. Über die Zulassung der Presse oder sonstigen Medien beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 2

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand gemäß § 21 u. § 23 Abs. 1 der Satzung einberufen.

#### § 3

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den Rechnungsführer, bei Verhinderung des Rechnungsführers tritt der Schriftführer die Versammlungsleitung an.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählen. Er führt die Versammlung aber nur für den Zeitraum der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Er übt solange gleichzeitig das Hausrecht aus.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
4. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

#### § 4

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
2. Die Stimmberechtigung ist zu prüfen und das Gesamtergebnis dem Versammlungsleiter bekannt zu geben. Das Ergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.

#### § 5

1. Nach der Eröffnung der Hauptversammlung stellt der Leiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit unter Angabe der Zahl der abstimmungsberechtigten Stimmen fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die einzelnen Punkte der TO sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
3. Unter "Verschiedenes" dürfen Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind beim Punkt "Verschiedenes" der TO unzulässig.
4. Über die Zulässigkeit der Behandlung von Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der TO, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

#### § 6

1. Zu den einzelnen Punkten der TO ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen.
2. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache.
3. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

#### § 7

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Gäste können vom Leiter gebeten werden, sich zu beteiligen.
2. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt (Rednerfolge).
4. Zu Punkten der TO und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt (vgl. § 17).

#### § 8

1. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird nur das Wort zur Geschäftsordnung durch den Versammlungsleiter erteilt.

2. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- § 9**
1. Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.
- § 10**
1. Die Redezeit kann durch die Versammlung beschränkt werden, sie kann auch den Schluss der Debatte nach angemessener Zeit bestimmen.
- § 11**
1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- § 12**
1. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- § 13**
1. Anträge, die nicht auf der TO stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschließt.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- § 14**
1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. durch Hochheben der Stimmkarten.
2. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wo dies die Satzung vorschreibt und dann, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stets schriftlich zu wählen. Alle übrigen Wahlen sind ebenfalls schriftlich durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird; alle Personen sind einzeln zu wählen.
4. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.
- § 15**
1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals neu zu verlesen.  
Stimmberechtigt sind nur die in der Hauptversammlung Anwesenden mit eigenem oder übertragenem Stimmrecht.
3. Liegen zu einem Punkt mehre Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- § 16**
1. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung oder diese Ordnung nicht eine andere Regelung vorsehen, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 25 Abs. 1 Vereinsatzung).
- § 17**
1. Bei Abstimmungsergebnissen, die angezweifelt werden, kann erneut abgestimmt werden, wenn dies 2/3 der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- § 18**
1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der TO vorgesehen sind und bei der Einberufung bekannt gemacht wurden
2. Vor jeder Wahl des Hauptvorstandes ist vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl ist von einem Mitglied der Wahlkommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.
3. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden.
4. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit sei, ein genau bezeichnetes Amt

anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der schriftlichen Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## § 19

1. Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll hat zu enthalten:
  - 1.1. Ort und Tag der Versammlung.
  - 1.2. Die Personen des Leiters und des Schriftführers.
  - 1.3. Art und Datum der Einladung.
  - 1.4. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - 1.5. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  - 1.6. Die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
  - 1.7. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut festzuhalten.
  - 1.8. Die TO, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei sollen jedes Mal die Abstimmungsergebnisse genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen.
2. Das Protokoll ist so schnell als möglich in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 6 Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) der Mitteilungen, in der es veröffentlicht ist, per Einschreiben beim Versammlungsleiter Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch muss begründet sein. Später entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## B Sitzungen von Vereinsorganen

### § 20

1. Zu den Sitzungen der Vereinsorgane beruft der jeweilige Vorsitzende bzw. ein sonstiges hierzu befugtes Organmitglied ein. Einladung und Tagesordnung müssen jeweils spätestens 14 Tage vor den Sitzungen zugestellt werden. Diese Ordnung gilt nicht für den Ehrenrat.
2. Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen.
3. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von Gästen gestatten.

### § 21

1. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, jeweils vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so hat das Vereinsorgan einen Sitzungsleiter zu wählen.
2. Die Beschlussfähigkeit der folgenden Organe erfordert neben der ordnungsgemäßen Einberufung zusätzlich:
  3. Beim Hauptvorstand die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
  4. Beim Hauptvorstand die Anwesenheit von mindestens 3/5 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
  5. Beim Zuchtausschuss die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Zuchtausschusses.

### § 22

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Jedes anwesende Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes hierzu ihre Zustimmung erklären.
5. Beim erweiterten Vorstand kann kein Beschluss auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieser Regelung widersprechen.

### § 23

1. Über den Verlauf der Sitzung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll einzutragen. Im Übrigen gilt § 19 dieser Ordnung sinngemäß.
2. Alle Sitzungsteilnehmer erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang schriftlich beim Sitzungsleiter oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird.
3. Über Widersprüche entscheidet das zuständige Organ mit Stimmenmehrheit.